

Rahmenplan für die Durchführung des Wintersemesters 2020/2021
(gültig ab dem 22.09.2020)

Präambel

Die Risiken der COVID-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs, eine bedarfsgerechte Informationskultur sowie eine stärkere Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht allein durch staatliche Regeln oder durch Anweisungen der Hochschulleitung vorschreiben.

Die Wahrnehmung der Verantwortung und Fürsorge für alle Angehörigen und Mitglieder der Hochschule bedingen, dass wir die Empfehlungen und Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalts und des Robert Koch-Instituts ernst nehmen und umsetzen. Die Grundlage dafür bildet der folgende Rahmenplan für das Wintersemester 2020/2021, welcher durch eine regelmäßig sich der aktuellen Entwicklung der COVID-19-Lage und der konkreten Entwicklung in unseren Regionen orientierten Dienstanweisung ergänzt wird.

Hygieneregulungen

1. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu infizierten Personen hatten, dürfen die Hochschuleinrichtung nicht betreten.
2. Personen mit typischen Erkrankungssymptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit) haben keinen Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Hochschule.
3. Nach dem Betreten des Dienstgebäudes/der Arbeitsstätte sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Händewaschen ist mehrfach am Tag zu wiederholen (mindestens 30 Sekunden mit Wasser und Seife – Aushänge beachten).
4. Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung (MNB) ist in den Gebäuden verpflichtend. Dies gilt nicht in Büroräumen. Für Lehrräume gelten die in den Formen des Lehrbetriebs beschriebenen Regelungen der jeweiligen Stufe.
5. Es wird grundsätzlich auf die allgemeine Husten- und Niesetikette hingewiesen. Im persönlichen Umgang untereinander ist auf die Vermeidung von Körperberührungen (z. B. Händeschütteln) zu achten. Die Hände sollten vom Gesicht ferngehalten werden.
6. Die Registrierung des Betretens eines Raumes, in dem eine Veranstaltung stattfindet, ist ab dem 05.10. über das Scannen eines raumbezogenen QR-Code nötig. Dieser befindet sich am Eingangsbereich des Lehr- bzw. Veranstaltungsraumes sowie im Eingangsbereich der Bibliothek.

7. Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule werden dringend angehalten die: Corona-Warn-App des Bundes zu nutzen

Google Play Store Link



Apple Store Link



Formen des Lehrbetriebes

Die Art des Hochschulbetriebes ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen.

Es wird in folgenden Formen unterschieden:

1. Regelbetrieb (Stufe 1),
2. Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2),
3. Online-Lehre – Standortschließung (Stufe 3).

Die jeweiligen Maßnahmen sind am lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehen ausgerichtet. Damit kann lokal gezielt reagiert werden, ohne dass der Präsenzunterricht in nicht betroffenen Bereichen beeinträchtigt wird. Die drei Standorte der Hochschule Anhalt in Bernburg, Köthen und Dessau werden hinsichtlich des Infektionsgeschehens separat bewertet.

Regelbetrieb (Stufe 1)

Bei dieser Stufe gibt es am jeweiligen Hochschulstandort keine Mitglieder oder Angehörige der Hochschule, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig, d. h. die 7-Tage-Inzidenz liegt unterhalb von 10 Fälle pro 100.000 Einwohner am jeweiligen Standort. Für den Standort Bernburg gelten die Kennzahlen des Salzlandkreises, für den Standort Köthen die des Landkreis Anhalt-Bitterfeld und für den Standort Dessau die der Kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau gemäß tagesaktueller Veröffentlichung des RKI: <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>.

Lehrveranstaltungen finden wie im Lehrplan der Hochschule veröffentlicht statt.

Beim Aufenthalt an den ausgewiesenen Sitzplätzen (grüner Punkt) in Lehr- und Hörsälen ist am Platz keine MNB zu tragen, dies gilt nicht beim Betreten und Verlassens des Raumes. Übersteigt die Anzahl der Teilnehmer die Anzahl der ausgewiesenen Sitzplätze, dann ist für die Teilnehmer, mit Ausnahme des Lehrenden, das Tragen einer MNB verpflichtend.

Generell gilt die Verpflichtung für alle, eine MNB bei sich zu führen.

Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)

Ein eingeschränkter Regelbetrieb wird von der Hochschulleitung angeordnet. Dieser tritt ein, wenn folgende Fallkonstellationen am jeweiligen Hochschulstandort auftreten:

- 1) Ein Mitglied der Hochschule ist nachweislich mit dem SARS-CoV2-Virus infiziert oder
- 2) die 7-Tage-Inzidenz beträgt über min. 7 Tagen mehr als 10 Fälle pro 100.000 Einwohner in der Region oder
- 3) die 7-Tage-Inzidenz beträgt an einem Tag min. 20 Fälle pro 100.000 Einwohner in der Region oder

4) ist stark ansteigend.

Infizierte Personen und durch das Gesundheitsamt ermittelte Kontaktpersonen dürfen die Hochschule befristet nicht mehr betreten. Für alle übrigen Personen am jeweiligen Hochschulstandort sowie für die Mitglieder und Angehörige der Hochschule an den anderen Standorten läuft der Hochschulbetrieb weiter.

Ein eingeschränkter Regelbetrieb wird für Hochschulstandorte einzelnen angeordnet. Für die anderen Standorte der Hochschule, die nicht in der betroffenen Region liegen, gilt weiterhin der Regelbetrieb laut Stufe 1.

Maßnahmen:

Es werden präventive Schritte ergriffen, diese umfassen i. d. R. am jeweiligen Standort folgendes:

- Befreiung von Personen aus Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests,
- Verschärfung der Hygienemaßnahmen laut Anordnung der Hochschulleitung z. B. generelle Maskenpflicht in allen Lehrräumen, Begrenzung der Personenanzahl in Räumen,
- Keine Veranstaltung mit externen Gästen,
- Stärkere Nutzung von Online-Lehrangeboten,
- Verstärkte Nutzung von Homeoffice,
- Reduzierung von Besprechungen, insbesondere von standortübergreifenden Veranstaltungen.

Online-Lehre – Standortschließung (Stufe 3)

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt oder dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt angeordneten befristeten vollständigen Schließung findet ausschließlich online Unterricht statt.

Für alle Stufen gilt:

Zusätzliche bzw. notwendige Regelungen werden jeweils durch die Hochschulleitung anlassbezogen bekanntgegeben. Für den Fall, dass eine Stufe 2 oder Stufe 3 angeordnet wurde, wird die Aufhebung durch die Hochschulleitung ebenfalls verkündet.